

Erzbischöfliches Offizialat Köln

Hinweise für den Ehenichtigkeitsprozess

1. Allgemeine Hinweise

Nach katholischem Glauben ist jede zwischen zwei Getauften gültig geschlossene Ehe ein Sakrament. Dieser Bund zwischen Mann und Frau, in dem die unwiderrufliche Liebe Jesu Christi zu seiner Kirche dargestellt wird, ist der Ort, an dem Gottes unbeirrbar Liebe zu uns Menschen in einzigartiger Weise erfahrbar werden soll.

Ist eine Ehe zwischen zwei Getauften gültig geschlossen und vollzogen, so kann das einander gegebene Versprechen weder durch die Eheleute selbst zurückgenommen noch von Rechts wegen aufgehoben werden. Eine solche Ehe ist absolut unauflöslich. Die katholische Kirche hält am Wort Jesu fest: „Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“ (Mk 10,9). Deshalb gestattet sie zu Lebzeiten beider Partner keine erneute kirchliche Heirat.

In einem kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess geht es deshalb nie um die Scheidung einer sakramentalen Ehe; es geht auch nicht um die Frage, ob die Ehe zerrüttet ist oder wer an der Zerrüttung Schuld hat. Der Prozess wird nicht gegen einen der Ehepartner geführt; er will kein Kapitel einer gemeinsamen Lebensgeschichte für belanglos erklären oder ausstreichen, sondern er sucht Antwort auf die Frage, ob die Ehe nach den Maßstäben des katholischen Glaubens bei der Heirat rechtlich gültig zustande gekommen ist. Die Gültigkeit der Ehe wird bis zum Beweis des Gegenteils, bis zur gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit angenommen.

Eine gültige Ehe kommt nach der für das kirchliche Gericht ausschließlich maßgeblichen katholischen Eheauffassung nicht gültig zustande,

- wenn jemand, der als katholischer oder orthodoxer Christ zu einer kirchlichen Trauung verpflichtet gewesen wäre, darauf ohne Einholung einer Dispens verzichtet hat;

oder wenn wenigstens ein Partner

- wegen eines Ehehindernisses nicht heiraten konnte;
- zur Heirat gezwungen wurde;
- sich in einem rechtserheblichen Irrtum befand oder getäuscht wurde;
- zum Zeitpunkt der Heirat nicht über die Fähigkeiten verfügte, die nötig sind, um eine Ehe zu schließen oder zu führen;
- nur zum Schein geheiratet hat;
- von vornherein ein wesentliches Element einer christlichen Ehe (Treue, Unauflöslichkeit, Nachkommenschaft) ausgeschlossen hat.

2. Prozessverlauf

Ein Prozess setzt eine **Klageschrift** voraus. Diese muss durch einen der betroffenen Ehepartner beim zuständigen kirchlichen Gericht eingereicht werden. Zuständig ist ohne Weiteres das Gericht des Eheschließungsortes oder des Wohnortes wenigstens einer Partei oder jenes Ortes, wo die meisten Beweise zu erheben sind.

Es empfiehlt sich sehr, die nichtklagende Partei über die Absicht zur Durchführung eines Ehenichtigkeitsverfahrens zu informieren, damit nicht von vornherein ihre Bereitschaft zur Beteiligung verspielt wird. Die Klageschrift sollte nicht weitschweifig oder unsachlich sein, sondern so abgefasst werden, dass sie der nichtklagenden Partei mitgeteilt werden kann.

Die Klageschrift muss folgende Angaben enthalten:

- die Anschrift des kirchlichen Gerichtes;
- die Personalien beider Ehepartner und ihre aktuellen Anschriften, ggf. zumindest die letzte bekannte Anschrift;
- Datum und Ort der zivilen Heirat, der kirchlichen Trauung und der zivilen Ehescheidung;
- Angaben über eventuelle Kinder;
- eine Darlegung des Sachverhaltes, warum die Ehe von Anfang an ungültig sein soll: welche Ereignisse dafür sprechen, dass ein kirchenrechtlich anerkannter Nichtigkeitsgrund zur Zeit der Eheschließung vorlag (also nicht erst im Verlauf der Ehe auftrat);
- ein Beweisangebot: Namen und Anschriften von Zeugen, d. h. von Personen, die entsprechende Kenntnisse haben (z. B. Eltern, Verwandte, Freunde o. a.) sowie vorhandene Dokumente (z. B. Atteste, Briefe, Eheverträge o. a.);
- Datum der Abfassung und Unterschrift.

Der Klageschrift sollte möglichst Kopien der zivilen und kirchlichen Trauungsurkunde und einer etwaigen zivilen Ehescheidungsurkunde beigelegt werden. Ein Verfahren sollte in der Regel erst nach der zivilen Scheidung begonnen werden.

Nach Eingang der Klageschrift prüft der Official oder sein Stellvertreter, ob die Zuständigkeit des Gerichtes gegeben ist, ob die Klageschrift den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und ob davon ausgegangen werden kann, dass die beklagte Ehe unwiderruflich zerbrochen ist. Dies wird ohne Weiteres angenommen, wenn bereits eine staatliche Ehescheidung erfolgte und die entsprechende Ehescheidungsurkunde vorliegt. Das Ergebnis der Prüfung wird am Rand der Klageschrift selbst vermerkt.

Ist die Klageschrift zugelassen, wird durch Zusendung einer Kopie die nichtklagende Prozesspartei informiert und um eine erste Stellungnahme gebeten.

Ebenfalls wird die **Ehebandverteidigung** unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Für jeden Prozess wird ein/e Ehebandverteidiger/in bestellt, der/die von Amts wegen als Anwalt für die Gültigkeit der Ehe eintritt. Gegen die Mitwirkung einzelner Gerichtspersonen kann Einspruch erhoben werden, der begründet sein muss.

Unter Würdigung der Stellungnahmen setzt dann der Official die genaue **Prozessfrage** fest, über die im Urteil entschieden werden soll. Weiter entscheidet er über die Art des Verfahrens. In der Regel wird es ein ordentliches Verfahren sein, in welchem ein Kollegium von drei Richtern, dessen Vorsitzender immer ein Geistlicher sein muss, schließlich das Urteil spricht.

In einem **Dokumentenverfahren** wird lediglich ein Einzelrichter tätig. Für den Fall des **verkürzten Verfahrens** gelten besondere Voraussetzungen und Regeln, die in cc. 1683-1687 nachgelesen werden können.

Das Dekret über die **Festsetzung der Prozessfrage**, die Entscheidung über **die Verfahrensart** und die **Mitglieder des Gerichtshofes** wird den Prozessbeteiligten mitgeteilt.

Ebenfalls wird den Prozessbeteiligten mitgeteilt, welche anderen Gerichtspersonen am Verfahren beteiligt werden, damit bei Vorliegen beachtlicher Gründe gegen deren Beteiligung Einrede eingelegt werden kann.

Wenn die entsprechenden Fristen verstrichen sind, beginnt die **Beweiserhebung**. Dazu werden die klagende und, wenn möglich, die nichtklagende Partei angehört, dann die Zeugen. Die Parteien und Zeugen werden einzeln angehört. Über die Aussagen wird ein Protokoll aufgenommen. Die Aussagen erfolgen unter Eid. Eine durch Meineid erschlichene Ehenichtigkeitserklärung ist und bleibt ungültig. Menschen kann man täuschen, nicht aber Gott, vor dem die Ehe eingegangen wurde.

Die kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesse sind **nicht öffentlich**: Eine Gegenüberstellung oder persönliche Begegnung besonders der Parteien vor Gericht ist nicht vorgesehen. Die Gerichtspersonen unterliegen der amtlichen Schweigepflicht. Wer als Partei oder Zeuge im Verfahren mitwirkt, wird für die Zeit der Beweisaufnahme zum Stillschweigen verpflichtet.

Zur Anhörung der nichtklagenden Partei ist das Gericht aus Gründen der Gerechtigkeit verpflichtet. Lehnt die nichtklagende Partei eine Befragung ab, kann sie für **prozessabwesend** erklärt werden. Damit kann sie auf das Verfahren keinen Einfluss mehr nehmen, also keine eigenen Zeugen benennen und die Akten nicht einsehen.

Nach der Beweiserhebung erfolgt die **Aktenoffenlegung**. Beide Parteien besitzen, soweit sie am Verfahren mitgewirkt haben, das Recht zur Einsicht in die Akten. Sie können dann zur Beweiserhebung Stellung nehmen und gegebenenfalls noch weitere Beweisanträge stellen. Nach Ablauf der Frist für die Akteneinsicht und für die Entscheidung über etwaige weitere Anträge wird der **Aktenschluss** verfügt; damit ist die Beweiserhebung formell beendet.

Nun erhält die **Ehebandverteidigung** die Prozessakten, um die sog. **Bemerkungen** anzufertigen: Jetzt muss von Amts wegen alles vorgebracht werden, was vernünftigerweise gegen die Ungültigkeitserklärung der Ehe spricht. Diese Bemerkungen erhalten die Parteien, sofern sie mitgewirkt haben zugesandt, damit sie die Gelegenheit wahrnehmen, dazu Stellung zu nehmen und ggf. die Beweislage zu verbessern. Der Ehebandverteidigung steht das Schlusswort zu.

Die gesamten Akten werden dann von den drei Mitgliedern des Richterkollegiums zunächst einzeln studiert. Danach beraten diese in einer gemeinsamen Sitzung und fällen ihr **Urteil**. Ist dieses Urteil ausgefertigt, wird es den Prozessbeteiligten mit einem Begleitschreiben zugestellt.

Kommen die Richter zu dem Urteil, dass die Ungültigkeit der beklagten Ehe feststeht, so erlangt diese Entscheidung Rechtskraft, wenn innerhalb einer Frist von 15 Tagen weder seitens der Prozessparteien noch seitens der Ehebandverteidigung oder des Kirchenanwalts dagegen Berufung eingelegt wird.

Die Prozessbeteiligten erhalten dann ein Dekret, das die **Vollstreckbarkeit** des Urteils bestätigt. Sobald sie dieses Dekret erhalten haben, können sie eine neue kirchliche Ehe schließen. Auch wenn damit die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, bleibt die Ehelichkeit der Kinder aus dieser Ehe unberührt; ebensowenig werden moralische und menschliche Verbindlichkeiten aufgehoben.

Fühlt sich eine Partei dadurch beschwert, dass das Urteil die Ungültigkeit der beklagten Ehe feststellt oder ist sie mit einer negativen Entscheidung nicht einverstanden, kann sie bei dem Gericht das dieses Urteil gefällt hat, innerhalb einer Frist von 15 Tagen, **Berufung** einlegen. Diese muss bei der **II. Instanz** begründet werden. Hierfür beträgt die Frist einen Monat.

Das Gericht der II. Instanz entscheidet dann zunächst mit einem Dekret, ob die Berufung angenommen oder zurückgewiesen wird. Im Falle der Zurückweisung erlangt ein positives Urteil der I. Instanz sofort Rechtskraft. Im Falle der Annahme ist der Prozessverlauf in II. Instanz analog zum erstinstanzlichen Verfahren.

3. Weitere Informationen

Für die Ehenichtigkeitprozesse besteht bei den Gerichten in Deutschland **kein Anwaltszwang**, doch hat jede Partei das Recht, auf eigene Kosten einen Anwalt oder einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen. Dieser benötigt von der betreffenden Partei eine schriftliche Vollmacht, die auf ihn persönlich ausgestellt ist. Der Anwalt muss nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes gut beleumundet, katholisch, Doktor im kanonischen Recht oder sonst wirklich sachkundig und vom zuständigen Bischof zugelassen sein. Ein Verzeichnis der zugelassenen Anwälte erhalten Sie auf Anfrage.

Die **Gerichtsgebühren** betragen zurzeit in I. Instanz in Deutschland 200,00 Euro, in II. Instanz 100,00 Euro. Sie gehen zu Lasten der klagenden Partei. Besondere Auslagen, z. B. für Gutachten, können hinzukommen und gehen ebenfalls zu Lasten der klagenden Partei.

Bei einer wirklichen Notlage kann auf Antrag **Prozesskostenhilfe** gewährt werden. Darüber wird nach den Maßstäben der staatlichen Prozesskostenhilfe entschieden; bitte fordern Sie ggf. ein entsprechendes Antragsformular bei uns an.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Offizialates stehen für **Auskünfte** und **Beratungsgespräche** zur Verfügung.

Besucheranschrift:

Erzbischöfliches Offizialat
Marzellenstr. 21
50668 Köln

Postanschrift:

Erzbischöfliches Offizialat
Postfach 10 11 27
50451 Köln

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags
9:00 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags
9:00 Uhr - 12:30 Uhr

Telefon: 0221 / 1642 - 5650
Fax: 0221 / 1642 - 5652
E-Mail: offizialat@erzbistum-koeln.de
Internet: www.offizialat-koeln.de

Das am nächsten liegende Parkhaus ist das "Parkhaus am Dom", Kurt-Hackenberg-Platz 2.